

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 286, 320, § 561 Abs. 2; HGB § 65, § 87 Abs. 3

Leitsatz:

Ist unklar, ob ein Beweisantrag sich auf mehrere vorangestellte Behauptungen bezieht, so muß der Prozeßbevollmächtigte sein Vorbringen jedenfalls dann verdeutlichen, wenn er erkennt oder erkennen kann, daß das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es fehle an einem Beweisantrag. Unterläßt er eine solche Klarstellung, so kann er nicht mit Erfolg rügen, das Gericht habe § 286 Abs. 1 ZPO verletzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 69/74

Urteil des BAG vom 10. Januar 1975

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 69/74

6 Sa 265/72 N Bayern
(Nürnberg)

Verkündet am
10. Januar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 10. Oktober 1973 - 6 Sa 265/72 N - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte befaßt sich u.a. mit der Vermittlung von Versicherungen. Bei ihr war der Kläger vom 1. April 1966 bis zum 31. Dezember 1970 gemäß dem Arbeitsvertrag vom 7. April 1966 als Versicherungs-Akquisiteur beschäftigt. Er hatte Versicherungsgeschäfte anzubahnen und zum Abschluß zu bringen. Hierfür erhielt er ein monatliches Festgehalt und Provisionen. Für Lebensversicherungsverträge war Versicherer die K AG in H , als deren Hauptgeschäftsstelle sich die Beklagte in Geschäftsbriefen bezeichnete. Die Beklagte gewährte dem Kläger für die Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen, je nachdem welcher Betrag von Fall zu Fall geringer war, 20 o/oo aus der Versicherungssumme oder 70 % aus der Jahresprämie.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger Provision für einen Gruppenversicherungsvertrag verlangt, der im Mai 1971 zwischen der K AG H [K] und der Firmengruppe W für 59 Mitarbeiter dieser Gruppe abgeschlossen worden ist. Er hat dazu folgendes vorgetragen: Seit 1967 habe er sich bemüht, Lebensversicherungsverträge mit der W -Gruppe zustandezubringen. Die Verhandlungen seien bereits Ende 1969 soweit gediehen gewesen, daß der Abschluß von Einzellebensversicherungsverträgen zugunsten der Belegschaftsmitglieder ins Auge gefaßt worden sei. Im Mai 1970 habe er der Firmengruppe den Vorschlag unterbreitet, anläßlich des 25-jährigen Firmenjubiläums den Angestellten und Arbeitern Versicherungsverträge in der Form von Betriebstreueversicherungen nach dem 312,-- DM-Gesetz zu überreichen. Der Steuerberater und der Prokurist der W -Gruppe hätten dann im Sommer 1970 vorgeschlagen, diese Einzelverträge in einem Gruppenversicherungsvertrag zusammenzufassen, um durch Beleihung des Versicherungsvertrages ein Bauvorhaben zu finanzieren. Er habe danach die Einzelanträge der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer aufgenommen. Diese Anträge hätten der K im August vorgelegen. Unter dem 3. November 1970 habe dann die K der W -Gruppe einen Antrag auf Abschluß der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gruppenlebensversicherung unterbreitet. Das Angebot der K sei dann nochmals von ihm mit dem Steuerberater und dem Prokuristen der W -Gruppe besprochen worden. Die Annahme des Angebots sei zunächst unterblieben, weil der Firmenchef, Herr W sen., kurz nach Eingang des Angebots gestorben sei. Die Unterschriftsleistung durch die Nachfolger des Firmeninhabers habe sich wegen erbrechtlicher Auseinandersetzungen verzögert. Dadurch sei der Vertrag erst nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten geschlossen worden.

Der Kläger meint, nach § 65, § 87 Abs. 3 HGB stehe ihm für das geschilderte Geschäft Provision zu, die er - zuletzt - in Höhe von 70 % aus der Versicherungssumme mit 12.497,62 DM nebst Zinsen verlangt hat.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dafür folgende Gründe vorgebracht: Dem Kläger stünden nach seinem Anstellungsvertrag Provisionen für die Vermittlung von Lebensversicherungen überhaupt nicht zu. Jedenfalls hätten ihre Vertreter nur dann Anspruch auf Provision, wenn sie selbst von der K eine solche erhalten habe; dies sei bei dem streitigen Geschäft nicht der Fall gewesen. Der Kläger könne ferner deshalb keine Provision verlangen, weil der Gruppenversicherungsvertrag erst nach seinem Ausscheiden abgeschlossen worden sei. Für solche Geschäfte sei die aus § 87 Abs. 3 HGB folgende Provisionspflicht ausgeschlossen worden; dies ergebe sich aus ihrem Rundschreiben vom 29. Oktober 1967, worin gesagt ist, Provision erhalte derjenige, der den unterschriebenen Antrag hereinbringe. Schließlich beruhe der mit der W -Gruppe geschlossene Gruppenversicherungsvertrag nicht auf der Tätigkeit des Klägers, sondern sei unabhängig davon aufgrund eines erst nach seinem Ausscheiden unterbreiteten Angebots zustandegekommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben mit Ausnahme der über 4 % hinaus geltend gemachten Zinsen. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden Urteils des Arbeitsgerichts.

- 4 -



- 4 -

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger für die Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen Provisionen versprochen hatte. Die Behauptung der Beklagten, es sei vereinbart gewesen, daß sie Provision nur dann zahlen müsse, wenn die Beklagte ihrerseits von der K eine solche bekam, hat das Berufungsgericht als nicht erwiesen angesehen.

1. Die Revision rügt, die letztgenannte Feststellung sei unter Verstoß gegen § 286 Abs. 1 ZPO geschehen. Die Beklagte habe in ihrer Berufungserwiderung vom 11. Dezember 1972 behauptet, falls sie dem Kläger jemals Provision zugebilligt habe, sei dies nur dann geschehen, wenn sie von der K selbst Provision erhalten habe; für den zwischen der K und der Firma W abgeschlossenen Vertrag habe sie keine Provision erhalten. Für beide Behauptungen habe sie sich auf den Zeugen K berufen. Diesen Zeugen habe das Landesarbeitsgericht nicht vernommen und damit die aus § 286 Abs. 1 ZPO folgende Pflicht verletzt, den gesamten Inhalt der Verhandlung zu berücksichtigen.

2. Die Rüge ist nicht begründet.

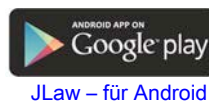
Es kann dahingestellt bleiben, ob sie schon allein daran scheitern muß, daß die Beklagte nach erfolgter Beweisaufnahme in der Schlußverhandlung den noch nicht erledigten Beweisantrag nicht wiederholt hat (vgl. BAG 14, 206 [211] = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß [zu II der Gründe]). Hier waren jedenfalls die Umstände, unter denen der Beweis angetreten war, und der dadurch veranlaßte Prozeßverlauf so, daß dem Landesarbeitsgericht eine Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO nicht vorzuwerfen ist. Im einzelnen gilt dazu folgendes:

In ihrer Berufungserwiderung vom 11. Dezember 1972 hatte die Beklagte vor der Benennung des Zeugen K mehrere Behauptungen aufgestellt, zuletzt die, daß die Beklagte keine Provision erhalten habe. Ob der Beweisantritt sich auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

auf die Abrede über den Vertragsinhalt mit dem Kläger erstrecken sollte, war nicht deutlich. Das Landesarbeitsgericht hat das Vorbringen der Beklagten ersichtlich nicht so aufgefaßt. Es hat in seinem Beweisbeschuß vom 14. Februar 1973 die Frage, ob ein Provisionsanspruch des Klägers von einer Provisionsgewährung der K an die Beklagte abhing, zum Beweisthema erhoben. Es hat jedoch nur die Vernehmung des vom Kläger dazu benannten Zeugen beschlossen und durchgeführt. Schon hieraus mußte die Beklagte entnehmen, daß sie ihrerseits nicht genügend deutlich den Zeugen K zu diesem Streitpunkt benannt hatte. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mußte deshalb wegen der ihm als Rechtspflegeorgan obliegenden Kooperation mit dem Gericht klarstellen, daß er zu diesem Beweisthema einen noch nicht berücksichtigten Beweisantrag gestellt habe. Hierzu bestand insbesondere deswegen Anlaß, weil die Art der Verteidigung gegen die Klageforderung durchaus verwirren konnte: In ihrer Berufungserwiderung hatte die Beklagte in erster Linie geltend gemacht, sie schulde überhaupt keine Provisionen. Weiter hat sie behauptet, das streitige Geschäft sei nicht aufgrund von Bemühungen des Klägers zustandegekommen. Erst danach hatte sie - im Widerspruch zu der kurz vorher aufgestellten Behauptung, gar keine Provision versprochen zu haben - behauptet, Provisionen nur zu schulden, wenn sie ihrerseits solche von der K erhielt. Aus der Beweisaufnahme konnte die Beklagte entnehmen, daß ihre in erster Linie angeführte Verteidigung scheitern werde und außerdem die Behauptung des Klägers über die uneingeschränkte Provisionspflicht von dem Zeugen W bestätigt worden war. Bei dieser Lage mußte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten klarstellen, daß und weshalb er auf der Vernehmung des Zeugen K bestehe; anderenfalls durfte das Landesarbeitsgericht, nachdem die in erster Linie angeführten Behauptungen der Beklagten nicht erwiesen waren, annehmen, daß zu dem weiteren Verteidigungsvorbringen keine Beweisanträge mehr vorlägen.

II. Auf der Grundlage der danach erwiesenen Provisionszusage stand dem Kläger für das streitige Geschäft Provision nach §§ 65, 87 Abs. 3 HGB zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

1. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, daß § 87 Abs. 3 HGB nicht wirksam zwischen den Parteien mit dem Rundschreiben der Beklagten vom 29. Oktober 1969 abbedungen worden ist. Das Rundschreiben gilt nach dem Einleitungssatz nur für das sogenannte "Sachgeschäft". Darunter fallen nicht auch Lebensversicherungsverträge. Unabhängig davon hat das Landesarbeitsgericht den Passus des Rundschreibens "Die Provision erhält derjenige, der den unterschriebenen Antrag hereinbringt" dahin ausgelegt, daß der Frage, ob der Vertreter den Versicherungsantrag unterschrieben hat, nur Beweisfunktion und nicht rechtsbegründende Bedeutung zukomme. Dies ergebe sich aus dem Folgesatz "Sofern mehrere Personen an einem Abschluß beteiligt sind, haben wir nichts einzuwenden, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen die Provision teilen". Durch diese Regelung habe die Beklagte nur Streitigkeiten mit den einzelnen Vertretern vermeiden und sie auf einen Ausgleich untereinander verweisen wollen.

Diese Auslegung verstößt weder gegen Auslegungsregeln noch, wie die Beklagte meint, gegen Erfahrungssätze. Die Beklagte macht geltend, mit der Möglichkeit der Provisionsteilung habe sie einen gänzlich anderen Sachverhalt gemeint. Es sei im Versicherungsgewerbe allgemein üblich, daß der Vertreter Teile seiner Provision an Dritte weitergebe, die nicht unbedingt ebenfalls Vertreter sein müßten. Gegen diese Darstellung der Beklagten spricht, daß kein Grund ersichtlich ist, weshalb sie in einem an ihre Vertreter gerichteten Schreiben Bestimmungen darüber treffen sollte, inwieweit diese befugt sein sollen, an außenstehende Dritte Teile ihrer Provision abzugeben.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß die Voraussetzungen erfüllt waren, von denen nach §§ 65, 87 Abs. 3 HGB die Provisionspflicht für ein Geschäft abhängt, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen ist.

a) Der Vertreter hat das Geschäft im Sinne des § 87 Abs. 3 HGB vermittelt, wenn vor Beendigung des Vertreterverhältnisses seine Vermittlungstätigkeit so weit gediehen war, daß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

die Vertragsbedingungen im wesentlichen festlagen und zum rechtswirksamen Abschluß des Geschäfts nur noch die abschließenden Erklärungen des Arbeitgebers oder des Geschäftspartners ausstanden (Schlegelberger-Schröder, HGB, 5. Aufl., § 87 Rdn. 46). Das Landesarbeitsgericht hat dazu festgestellt, daß der Abschluß des Gruppenversicherungsvertrages im Mai 1971 auf dem von der K am 3. November 1970 abgegebenen Angebot beruhte, das ausschließlich auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen war. Damit habe der Kläger den Vertrag so weit vorbereitet und eingeleitet, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen sei. Nur der Tod des Herrn W sen. sei die Ursache dafür gewesen, daß der Gruppenversicherungsvertrag nicht vor dem Ausscheiden des Klägers am 31. Dezember 1970 endgültig zustandegekommen sei.

Das Geschäft sei auch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden. Ein zeitlicher Abstand von fünf Monaten sei nicht zu lang, zumal das Geschäft mit einer Versicherungssumme von 393.496,-- DM bedeutend gewesen sei und der Kläger seit 1967 hierauf beträchtliche Mühen aufgewandt habe.

b) Die Revision hat geltend gemacht, bei dem abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag habe es sich um ein anderes Geschäft gehandelt als das, um dessen Zustandekommen der Kläger bemüht gewesen sei. Bei seinen Verhandlungen mit der W - Gruppe sei es darum gegangen, Einzel-Lebensversicherungen abzuschließen; das sei aber gescheitert.

Mit diesem Vortrag kann die Revision nicht durchdringen. Dies scheitert schon daran, daß nach den mit Verfahrensrügen nicht angegriffenen und deshalb den Senat nach § 561 Abs. 2 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Kläger noch vor seinem Ausscheiden an der Umgestaltung des Vertragswerks beteiligt war. Unter seiner Mitwirkung ist es zu dem Angebot der K vom 3. November 1970 über eine Gruppenlebensversicherung gekommen. Wenn damals der Vertragsabschluß unterblieb, so beruhte dies - wie das Berufungsgericht festgestellt hat - darauf, daß Herr W sen. verstarb; außerdem war die Annahme des Angebots von Seiten der Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

W davon abhängig, daß für die Hinterbliebenen eines verunglückten Arbeitnehmers Leistungen erbracht wurden. Diese Umstände führten nur zu einer Verzögerung des Vertragsabschlusses, sie beseitigten jedoch nicht die zu entgeltende Mitwirkung des Klägers. Soweit die Revision behauptet hat, das Vertragswerk sei nach dem Ausscheiden des Klägers noch durchgreifend umgestaltet worden, ist dies, wie sie selbst einräumt, ein neuer Vortrag, den sie in die Revisionsinstanz nicht einführen kann.

Auf der Grundlage der vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen begegnet daher seine Annahme keinen Bedenken, das Geschäft sei innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden.

3. Ohne Erfolg wendet sich die Revision schließlich gegen die Höhe der dem Kläger zuerkannten Provision.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, gegen die Höhe der geltend gemachten Forderung, insbesondere ihre Berechnung, seien Einwendungen nicht erhoben worden (S. 13 des angefochtenen Urteils). Dies besagt, daß die Forderung der Höhe nach nicht streitig war. Gegen diese Feststellung – auch wenn sie in den Gründen enthalten war – mußte die Beklagte mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung vorgehen, wenn sie sie für die Revisionsinstanz nicht gelten lassen wollte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 7 KSchG [Bl. 129, 129 R]; BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]). Das ist nicht geschehen.

III. Nach alledem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben. Ihr Rechtsmittel war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Kunze

Dr. Thomas

Dr. Bermel

Dr. Dieterich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

